

Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Schulzahnpflege und Pediculose



SCHULE GOSSAU

<input type="checkbox"/> Verordnung	<input type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Konzept	<input checked="" type="checkbox"/> Richtlinie	<input type="checkbox"/> Weisung			
Archiv-Nr.	09.01.1 / 09.02.1	Dok.-Nr.	1	Version	11.01.2017	Formular dazu	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verantwortlich	Res	Genehmigt	Res – 26.01.2017	gültig ab	01.02.2017	Ersetzt Ausgabe	--

I. Allgemein

Grundlagen

Die Schule Gossau stützt sich auf die Gesetzlichen Grundlagen gemäss Volksschulgesetz (VSG) § 20, Volksschulverordnung (VSV) §§ 16 – 18 und Gesundheitsgesetz (GesG) § 13, § 15, § 49, § 50.

II. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Art. 1

Zweck

¹ Die Gemeinden sind verantwortlich, dass die medizinische Gesundheitsvorsorge und die Prüfung des Impfstatus erfolgt. Im Kindergartenalter übernehmen hauptsächlich die Privatärzte die Durchführung der Gesundheitsvorsorge, auf der Primar- und auf der Sekundarstufe die Schulärzte. Die drei Untersuchungen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge sind obligatorisch. Eltern, die ihre Kinder privatärztlich untersuchen lassen, müssen den Nachweis der durchgeführten Untersuchung erbringen.

² Im Kindergartenalter beinhaltet die Gesundheitsvorsorge auch eine Beurteilung des Entwicklungsstandes des Kindes. Da diese medizinische Untersuchung in der Regel durch den Privatarzt durchgeführt wird, gelten die Richtlinien zur Vorsorgeuntersuchung des 4. bis 6. Lebensjahres der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie.

³ Bei den schulärztlichen Untersuchungen in der 5. Primarklasse und auf der Sekundarstufe werden Grösse und Gewicht erfasst sowie das Seh- und Hörvermögen und der Impfstatus überprüft. Der schulärztliche Untersuch kann durch ein freiwilliges Gesundheitsberatungsgespräch ergänzt werden. Eltern können der Untersuchung auf Wunsch beiwohnen.

Art. 2

Organisation

¹ Im **1. Kindergarten** ist eine Vorsorgeuntersuchung obligatorisch. Die Eltern werden schriftlich aufgefordert, diese Vorsorgeuntersuchung durch den Privatarzt durchführen zu lassen. Selbstverständlich können die Eltern im Rahmen der freien Arztwahl den Schularzt mit der Untersuchung beauftragen.

² In der **5. Primarklasse** ist eine Vorsorgeuntersuchung obligatorisch. Die Eltern werden schriftlich aufgefordert, bei ihrem Kind diese Untersuchung durch den Schul- oder Privatarzt durchführen zu lassen.

³ Die schulärztliche Untersuchung in der **2. Sekundarklasse** ist obligatorisch. Die Eltern werden schriftlich aufgefordert, bei ihrem Kind diese Untersuchung durch den Schul- oder Privatarzt durchführen zu lassen.

Finanzierung Kindergartenstufe Primar- und Sekundarstufe	<p>Art. 3</p> <p>¹ Bis zum vollendeten 5. Altersjahr sind die Krankenversicherer verpflichtet, die Kosten der präventiven ärztlichen Untersuchung beim Schul- oder Privatarzt zu übernehmen.</p> <p>² Auf der Primar- und Sekundarstufe tragen die Gemeinden die Kosten der schulärztlichen Untersuchungen beim Schularzt. Lassen die Eltern ihr Kind durch den Privatarzt untersuchen, so tragen sie die Kosten selbst bzw. rechnen sie direkt mit ihrer Krankenkasse ab.</p>
--	---

III. Schulzahnpflege

Zahnärztliche Untersuchung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die jährlichen zahnärztlichen Untersuchungen für alle Kinder (1. Kindergarten bis 3. Sekundarstufe) sind im Rahmen der Schulzahnpflege obligatorisch. Die Eltern erhalten zu Beginn des Schuljahres einen Gutschein für den zahnärztlichen Untersuch bei einem Zahnarzt ihrer Wahl (nur Schweiz). Die Anmeldung und Organisation liegt in der Verantwortung der Eltern</p>
Zahnprophylaxe-Unterricht	<p>² Unsere Schulzahnpflegeinstructorin führt in allen Kindergarten-, Primar- und Sekundarschulklassen jährlich mehrmals den Zahnprophylaxe-Unterricht durch.</p>

IV. Pediculose (Kopflausbefall)

	<p>Art. 5</p> <p>¹ Läusebefall hat nichts mit schlechter Hygiene zu tun und kommt sehr häufig vor. Auch tägliches Haare waschen schützt nicht vor einem Befall. Die immer wieder gemachte Beobachtung, dass es in der Schule im Anschluss an die Ferienzeiten zu vermehrtem Auftreten von Kopfläusen kommt, lässt die Vermutung zu, dass dies einen Zusammenhang mit der Reisetätigkeit und den angebotenen Ferienlagern hat. Wenn beim Kind ein Läusebefall festgestellt wird, sind die Eltern gebeten, dies unbedingt der Klassenlehrperson mitzuteilen. Um eine weitere Verbreitung zu verhindern sind die Behandlungsanweisungen der Pediculosefachfrau unbedingt zu befolgen. Die Leiterin des Schülerclubs ist zu informieren, falls das Kind ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt. Die Pediculosefachfrauen besuchen regelmässig die Schulklassen und führen bei einem Lausbefall diskret in betroffenen Klassen Kontrollen durch.</p>
--	--